

1. August 1840.

Resultate der neuen Landes-Verfassung

Durch §.§. 4 und 5. ist den
Ständen der Character deut-
scher, bundesgesetzmäßiger
Landstände ertheilt – mithin
der Begriff constitutioneller
Volksvertreter

beseitigt

(: Gr. Gesetz §. 83.:)

§. 14. Der Thronfolger tritt
die Regierung nach erledigtem
Thron unmittelbar

an

(: Beseitigung des §. 13. des
Gr. Ges.)

§. 30. Autorisirt Verfol-
gung und Verhaftung auf den
Grund ungeschriebenen Rechtes
(: Gewohnheitsrechtes:) was im
Gr. Gesetze §. 34. nicht der Fall
war.

§. 31. beschränkt den Satz,
daß Niemand seinem ordent-
lichen Richter entzogen werden
kann (: Gr. G. §. 34.:) auf Civil-
und Criminal-Sachen – er gilt da-

daher nicht in Polizeysachen.

§. 32. bestimmt, daß Niemand durch Berufung auf Glaubenssätze sich seinen Staatsbürgerlichen Pflichten entziehen darf.

§: 34. bestimmt nach richtigen Principen das Exemptionsrecht von Natural-Einquartirung (: s.: §: 28 & 46. St. Gr. G. Ewige Controvers :)

§. 36. erhält in angemessenen Grenzen den befreiten Gerichtsstand. (: s. Gr. G. §: 31.:)

§. 38. erhält die Administrativ-Justiz über Meyersachen in angemessenen Grenzen.

§ 40. bestimmt, daß die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit nie vor die Gerichte gebracht werden kann.

(: s: §: 37. Gr: G::)

Von einzuführender
Preßfreiheit

heit ist keine Rede

(: s. St. Gr. G. §: 40.:)

§. 56. Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Verwaltung der Vermögen der Gemeinden ist dahin ausgedehnt daß die Verwendung zum Besten der Gemeinden unter die obere Controle gesetzt worden (: Gr: Gesetz §: 51.:)

§: 58. Es ist dafür gesorgt, daß kein Gemeindebeamter unter dem Vorwande seiner Verpflichtungen als solcher sich den Obliegenheiten als Königlich-licher Diener entziehen kann.

§: 59. No. 5. Die Verwaltung des städtischen Gemeindevermögens ist im Allgemeinen unter bessere Controle gesetzt (: St. Gr. G. §: 53.:)

§. 68. seqq: Die Katholiken sind in den wesentlichen Puncten zufriedengestellt, ohne Benachtheiligung der landesherrlichen Kirchenhoheit.

§: 104.

§. 104. a, die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen ist beseitigt.

§: 106. An die Stelle alljähriger Landtags-Diäten treten zweijährige.

§: 110. Die Stände sind verpflichtet, auf Verlangen des Königs die Königlichen Anträge, und namentlich das Budget jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen. Es kann daher nie durch Zurückhaltung der Verwilligung ein Zwang gegen die Regierung versucht werden.

§. 112. Bei eintretendem Zweifel, hängt es von der Entscheidung des Königs ab, ob ein Gesetz vor die allgemeinen Stände oder vor die Provinzial-Landschaften gehört.

§. 117. Jede ständische Mitwirkung bei Erlassung der Militär-Strafgesetze ist ausgeschlossen.

§. 119.

§. 119. Stände dürfen keine
Gesetzentwürfe vorlegen
(:Initiation beseitigt:)

§. 123. Die Gerichte sind aus-
drücklich verpflichtet, die vom
Könige erlassenen Gesetze
und Verordnungen aufrecht
zu halten, ohne den Punct der
ständischen Mitwirkung prüfen
zu dürfen.

§. 129. seqq: Wiederherstel-
lung der Königlichen Rechte hin-
sichtlich des Domanii, sowohl
hinsichtlich des Eigenthums als
der Verwaltung.

§. 140. Beseitigung des all-
jährigen Streits über die Ver-
theilung der Lasten unter der
Königlichen und Landes-Casse
und Feststellung des Verhält-
nisses für geraume Zeit.

§. 145. Ausdrückliche Aner-
kennung des richtigen Principes,
daß der König einseitig den
Betrag der Apanagen festzu-
setzen berechtigt ist.

§. 150. Ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen Verbindlichkeit der Stände hinsichtlich der Verwilligung des Budgets.

und

unwandelbare Feststellung des Militair-Etats.

§. 155. und §. 156. Ausdrückliche Anerkennung des Königlichen Rechtes der Forterhebung der ein Mal bewilligten Steuern, wenn diese durch Schuld der Stände entweder nicht weiter bewilligt sind, oder wenn sie damit ordnungswidrig gezögert.

§. 161. Verpflichtung der Cassen, sich gegenseitig durch Vorschüsse auszuhelfen.

§. 168. Ausdrückliche Beseitigung der Verantwortlichkeit der Minister. Die Contrasignatur ist weggeblieben.

§: 172. seg: Ausdrückliche Anerkennung der Abhängigkeit der

der Dienerschaft vom Könige
allein. – Nichts von Regulativen.

§: 177. Die Entlassung von
Richtern, die zugleich Verwal-
tungsbeamte sind, kann ohne
richterlichen Spruch erfolgen.

Im Allgemeinen:

1.) Schutzwehr gegen Versuche de-
magogischer Uebergriffe für
die Zukunft durch geschriebene
Gesetzesworte.

2.) Beseitigung fernerer unan-
genehmer und gehässiger Dis-
cussionen am Bunde.